

hat regieret / die Einwohner / genant Nanohigganlotes allein vor derselbigen seyn beschreyet gewesen / welches sie dieser Andacht vnd diesem Opffer zugeschrieben.

Die Panieleer seyn ober alle massen verständige vnd daffere Leute / vnnnd (wie gesagt) pfleger ihnen der Taufentstige Satanoftermahls zu erscheinen / vnd / wie sich ansehen läst / macht er einen Dundi mit ihnen / daß sie von Pfeilen / Messern / Beysen vnnnd andern dergleichen Waffen nicht sollen verletzt werden können: Sie bilden ihnen vnnnd andern auch selber ein / sie seyn wider solche Waffen Schussfey: Vnnnd wiewol sie alle in dem Krieg ihre Leiber mit einer gewissen Farben anstreichen / also daß man einen von dem andern schwerlich kan vnterscheiden / jedoch kennen sie sich vnder einander gar wol: Sie fürchten sich nicht für dem Tode / vnnnd gehen so herrhafftig hinan in dem Streit / daß wol einer allein hundert gemeine Personen soll vnnnd kan in die Flucht schlagen: Sie werden von dem gemeinen Mann vnd von jedermann hochgehalten / sie werden zu des Königs Rath vnd Vorschlagen gezogen / vnnnd ohne sie wüdt kein Krieg noch einige wichtige Sach angefangen vnnnd vorgenommen: Im Krieg brauchet er sie zu seinem Leib Regiment / vnnnd gehet nirgendts hin / er habe dann dieser Panieleer vnnnd vnnnd bey sich. Sie seyn gemeiniglich alle lang / groß vnnnd stark / können Hunger vnnnd Kummer wol leiden / vnd seyn wol zu weiter gehawen: Sie seyn auch viel höflicher / freundslicher vnd verständiger / als andere Einwohner: Sie seyn dem Worden / Lügen vnnnd andern garstigen Lasten schrecklich feind / vnnnd eyffern mehr vber ihr Ehr vnnnd Reputation, als die Christen: Vnnnd damit ihr dafferes Kriegs Geschlecht nicht vergehe / sondern desto mehr erhalten werde / so suchen sie die besten vnd verständigsten Knaben / von welchen man gute Hoffnung hat / daß etwas rechtschaffenes auß ihnen werde / vnnnd genehmen dieselbige von jugendt auff zu allen mäßeligen vnnnd schweren Übungen / schreiben ihnen vnterschiedliche Regeln vor zu leben / ziehen sie auff in stätiger Arbeit / vnnnd halten sie ab von allen delicaten vnd niedlichen Speissen: Wenn sie aber ihr Alter erreichet / da ihnen dann der Teuffel in einer gewissen Gestalt erscheinet / geben sie ihnen von dem Safft Sentries oder sonst von eines gar bittern vnnnd herben Krauts Safft zu trincken / so lang bis sie sich darüber übergeben vnnnd speyen müssen: Welches sie in eine Schüssel lauffen lassen / vnnnd solches ihren jungen Leuten widerumb zwey oder drey mal zu trincken geben / dadurch dann der Jungen Natur also wirdt geschwächt / daß sie endlich bluten / werden auch manchmal so schwach vnnnd krafftlos darvon / daß sie weder gehen / stehen oder liegen können: Darnach werden sie an einen schattichten Ort gelegt / vnnnd also präffet man die junge Leut / ob sie auch daffere vnnnd gedultig seyn werden: Sie schlagen ihnen auch mit Stöcken auff die Schienbein / vnnnd zwingen sie durch ihre Schultmeister / daß sie mit bloßen Füßten durch Dornhecken gehen / vnnnd die Haut damit kraßen vnnnd verletzen müssen: Vnnnd wenn sie nun also seyn gewöhnet vnnnd gehärtet / werden sie von ihrem Oberherren (versetze dem Teuffel selber) zu Diensten angenommen.

Der Nam Sachim wirdt nicht allein den Königen / sondern auch andern vornehmlichen Herren zugeschrieben: Vnd seyn deren viel / welche vnder dem Bediuch vnnnd Schutz der Königen wohnen / vnnnd ihnen den jährigen Zoll geben vnnnd auftrichten: Sie dörfen ohn Erlaubnuß des obersten Königs kein Krieg nicht anfangen: Ein jeglicher auß solchen Herren nimpt sich fleißig vnd vätterlich an der Witwen vnnnd Waisen / welche arm vnd von ihren Freunden seyn verlassen: Keiner nimpt ein Weib / welches Standeshalben geringer als er ist: Dann sie sagen / ihr Geschlecht werde durch solches Weib geringert / verachtet vnnnd geschändet: Vnd wiewol sie viel Eheweiber vnnnd Beyschlafferin halten / so müssen doch solche andere Weiber der Obersten vnnnd Ersten gehorchen vnnnd zu Gebot stehen / vnnnd kan dieselbige auch die andere Beyschlafferrinnen nach ihres Herren vnnnd Ehemanns Willen vnnnd Wolgefallen gar abschaffen / was aber das erste Eheweib anlangt / behet er sie sein lebens lang.

Was ihr Regiment anlangt / wirdt es nicht durch die Wahl einem oder dem andern gegeben / sondern ist erblich. Im fall aber daß ein König abstürbet / vnnnd ein Sohn oder Tochter verlästet / so noch in mindern Jahren ist / wirdt das Regiment durch einen andern vornehmen Herren verwaltet / so lang bis daß des abgestorbenen Königs hinderlassener Erbe sein vollkömliches Alter erreichet: Die Herren oder Fürsten kennen die Gelegenheit ihrer

Don den
Rittern vnd
daffern
Kriegsge-
ten genant
Panieleer.

Übung der
Jugendt zu
Erhaltung
der Panieleer
Standes.

Der Willen
der Könige vnd
Fürsten.